



<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>		öffentlich		
<b>am 14.12.2006</b>		Vorlagen-Nr.: FB 2/137/2006		
Nr. 4 der TO				
Dez. I	FB 2: Finanzen	Datum: 27.11.2006		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2006		Vorberatung	

**Beratungsgegenstand:**

**3. Änderung zur Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der HFA empfiehlt dem Rat, die Gebührenbedarfsberechnung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen für das Jahr 2007 (siehe Anlage) zu beschließen.

**II. Rechtsgrundlage:**

§§ 2, 3, 4 GO, §§ 1, 2, 4 und 6 KAG

**III. Sachverhalt:**

Für die Bereitstellung der öffentlichen Einrichtung „Friedhof“ erhebt die Stadt Lüdinghausen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes. Die Gebühren stellen die Gegenleistung für die Benutzung dieser städtischen Einrichtung dar. Das städtische Handeln bzw. die Aufwendungen der städtischen Einrichtungen werden bewertet und durch die Gebühren abgegolten. Das der Rechnung zugrunde liegende Gebührenkonzept soll die Erfüllung der Kostendeckung sowie eine verursachergerechte Veranlagung erreichen.

Die ansatzfähigen betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten für das Jahr 2006 betragen 383.473 €.

Im Haushaltsjahr 2007 wird es bei allen Bestattungsformen Gebührensenkungen geben. Ursächlich hierfür sind zwei wesentliche Gründe. Zum einen wurde die Zahl der Bestattungen dem Durchschnitt der letzten drei Jahre angepasst. Die angenommene Bestattungszahl wurde somit nach oben korrigiert. Dies hat zur Folge, dass die ansatzfähigen Betriebsaufwendungen auf mehr Bestattungen verteilt werden, und somit erfolgt eine Gebührensenkung.

Zum anderen wird der bisher durch städt. Personal durchgeführte Konduktgang auf die Bestatter übertragen. Dies hat zur Folge, dass die Bestattungsgebühren hierdurch allein um 20,-€ sinken, da dies der Anteil der Personalkosten pro Bestattungsgang ist.

Die Stadt Lüdinghausen bietet seit Jahren den städt. Konduktgang an und ist damit im gesamten

Kreis Coesfeld die einzige Kommune, die eine solche Dienstleistung anbietet. Bei allen anderen kreisangehörigen Kommunen, bei denen die Trägerschaft der Friedhöfe in kommunaler Hand liegt, wird der Konduktgang ausschließlich durch die Bestatter durchgeführt.

Weiterhin hat die Friedhofsverwaltung rechtlich die Fragestellung klären lassen, ob und inwieweit der Konduktgang eine kommunale Pflichtaufgabe ist. Diese Fragestellung kann eindeutig mit nein beantwortet werden. Auch eine langjährig gepflegte Praxis den Konduktgang kommunal durchführen zu lassen impliziert kein Gewohnheitsrecht.

Wie in vielen Bereichen der Gebührenhaushalte stellt sich hier die Frage, ob eine Dienstleistung nicht effektiver durch private Anbieter angeboten werden kann. Diese Fragestellung ist eindeutig mit ja zu beantworten.

Anlagen:

- 3. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen
- Gebührenkalkulation